

Münster, den 22.11.2011

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Baarbach von der Mündung in den Axtbach bis km 10,9 und für den Beilbach von der Mündung in den Axtbach bis km 8,1 neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Baarbach und den Beilbach wurde durch die Bekanntmachung vom 17.08.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 34 vom 26.08.2011 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt mit dem 02.09.2011 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Warendorf zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Baarbach und den Beilbach ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 16.01.2012, bis Donnerstag, dem 16.02.2012

bei dem

Bürgermeister der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Zimmer 114 des Verwaltungsgebäudes, Freckenhorster Str. 43 (Altes Lehrerseminar), in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

montags bis donnerstags

08:30 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 16:00 Uhr

freitags

08:30 Uhr – 12:30 Uhr

und nach Absprache;

und bei dem

Bürgermeister der Stadt Oelde, Fachbereich Stadtentwicklung, im Zimmer 429 des Rathauses, Ratsstiege 1, in 59302 Oelde während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
und donnerstags	14:00 Uhr – 18.00 Uhr
und	

bei dem

Bürgermeister der Stadt Ennigerloh, Fachbereich Stadtentwicklung, im Zimmer 310 des Rathauses, Marktplatz 1, in 59320 Ennigerloh während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
und donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und	

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen, im Zimmer 28 des Rathauses, Warendorfer Str. 9, in 48361 Beelen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
und donnerstags	14:00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Baarbach und den Beibach berührt werden, kann **bis zum 02.03.2012 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Warendorf, Oelde und Ennigerloh sowie bei der Gemeinde Beelen oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Baarbach und den Beilbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

→ Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“

→ Bekanntmachungen Wasserwirtschaft

→ Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete Baarbach und Beilbach

eingesehen werden.

Die Überschwemmungsgebiete sind außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de → Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete (rechts unten)“ dargestellt.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-010/2011.0002
Im Auftrag
gez. Nolte